

2016/ Nr. 60 vom 26. Juli 2016

Der Senat hat am 12. Juli 2016 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

150. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

151. Einrichtung des Universitätslehrganges „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

152. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program)

153. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

154. Einrichtung des Universitätslehrganges „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

155. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program“

**156. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Universitätslehrganges
„PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement –
Certified Program“**

**Bisher: „Patientensicherheit durch Risiko- und
Hygienemanagement – Certified Program“**

150. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung ebenso wie zivilgesellschaftliche Organisationen sind vermehrt dazu angehalten, die Wirkung ihrer Aktivitäten messbar zu machen und darüber Auskunft zu geben. Dies ist notwendig, um einerseits ihre Ziele nachhaltig verfolgen und andererseits Stakeholdern Rechenschaft legen zu können. Evaluation ist ein dazu gedachtes Instrumentarium, das Organisationen in die Lage versetzt, ihr Wirken zu messen, zu reflektieren und weitere Planung entsprechend zu adaptieren.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- AbsolventInnen können für ihre Aktivitäten/Projekte ein M&E (Monitoring und Evaluation) System entwickeln.
- AbsolventInnen können Evaluationen kompetent vergeben und begleiten und die Evaluationsergebnisse auch verwenden.
- AbsolventInnen können innovative Evaluationsmethoden in Bezug auf ihre Potentiale zur Wirkungsmessung einschätzen und entsprechend bei der Beauftragung auswählen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Universitätslehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (25 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung sind entweder

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) die allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Oder

- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
A Pflichtfächer				
Grundlagen der Evaluation			35	7
	Einführung	SE	10	2
	Ressourcensparende Ansätze für Selbstevaluation und Externe Evaluation	SE	10	2
	Indikatoren, ihre Bildung und Messung	SE	15	3
Praktische Implikationen der Evaluation			35	7
	Ausschreibung, Organisation und Beurteilung von Angeboten	SE	15	3
	Nutzung von Evaluationsergebnissen	SE	10	2
	Entwicklung eines M&E Systems in Abgrenzung zu einem QM System	SE	10	2
B Wahlfächer	Ein Fach aus den beiden Folgenden		35	7
Evaluationsmethoden			35	7
	Quantitative Datenerhebung	SE	15	3
	Methoden qualitativer Sozialforschung	SE	10	2
	Methode und Kultur	SE	10	2
Innovative Methoden in der Evaluation			35	7
	Aktuelle und innovative Ansätze der Meta-Evaluation	SE	25	5
	Vergleiche und kritische Bewertungen	SE	10	2
C Abschlussarbeit			20	4
Seminar zur Projektarbeit	Seminar zu Projektarbeit	SE	20	1
Projektarbeit	Verfassen der Projektarbeit		0	3
Total			125	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a.) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die beiden Pflichtfächer und das Wahlfach,
 - b.) der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Projektarbeit, sowie
 - c.) dem Verfassen einer Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

151. Einrichtung des Universitätslehrganges „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.07.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

152. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Evaluation für den Sozialbereich“ (Certified Program) wird mit € 4.000,-- festgelegt.

153. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt der Universitätslehrgang das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können. Mit dem Ziel, Einrichtungen des Gesundheitswesens effektiv und effizient führen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Managementkonzepte und Führungsaspekte, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Zudem werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen, vor allem an Ärztinnen und Ärzte in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

Angestrebte Lernergebnisse:

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind die AbsolventInnen in der Lage:

- wesentliche Dynamiken und Zusammenhänge im Gesundheitssektor zu erklären
- Gesundheitssysteme sowie Prozesse im Management von Gesundheitsorganisationen zu analysieren und zu beurteilen
- strategische Entscheidungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer, sozialer, rechtlicher und ethischer Fragestellungen zu entwickeln und zu bewerten
- Führungsinstrumente in einem interdisziplinären Arbeitsumfeld anzuwenden
- innovative und lösungsorientierte Managementkonzepte im Kontext von Gesundheitsorganisationen zu entwickeln und umzusetzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums. Oder

(2) Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder

(3) ohne Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 8 Fächern zusammen. Insgesamt sind es 200 UE bzw. 25 ECTS.

Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
1 Social Competences for Managers	UE	30	4
2 Finanzmanagement und Controlling	UE	30	4
3 Operational Excellence in Health Care	UE	20	3
4 Leading and Managing People	UE	30	4
5 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	20	2
6 Politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	20	2
7 Krankenhausführung und -organisation	UE	20	2
8 PatientInnenunsicherheit und Risikomanagement	UE	30	4
Summen UE/ECTS		200	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefte Studium im Unterrichtsfach.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der LV-Typus „Übungen (UE)“ beinhaltet in der Präsenzphase sowohl interaktive Elemente als auch Vorlesungskomponenten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-8. In manchen Fächern wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
 „Health Care Management, Akademische/r Expert/e/in“
 „Health Care Management, MSc“
 „Health Care Management, MBA“
 „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, Akademische/r Expert/e/in“,
 „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MSc“,
 „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MBA“,
 „Health and Social Services Management“ AE
 „Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens, MSc“,
 „Health Services Management“ MBA
 „PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement - Certified Program“(zuvor: „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement“),
 „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Akademische/r Expert/e/in“,
 „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Master of Science“,
 „OP-Koordination, Akademische/r Expert/e/in“,
 „OP-Koordination, Certified Program“,
 „Krankenhausleitung (Medizinische Führungskräfte)“ und
 „Krankenhausleitung“
 der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

154. Einrichtung des Universitätslehrganges „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.07.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

155. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program“ wird mit € 3.400,- festgelegt.

156. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Universitätslehrganges „PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement – Certified Program“

Bisher: „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement – Certified Program“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement – Certified Program“ wird mit € 4.900,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats